

Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Hettstadt, Landkreis Würzburg

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalen Abgabegesetzes erlässt die Gemeinde Hettstadt folgende

Änderungssatzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Hettstadt vom 06.07.2016 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 9a erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	24,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	30,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	36,00 €/Jahr
über	16 m ³ /h	42,00 €/Jahr.

(3) Soweit noch Wasserzähler verwendet werden, auf denen nur der Nenndurchfluss (Q_n) angegeben ist, wird die Grundgebühr abweichend von Abs. 1 Satz 1 nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten in diesen Fällen entsprechend. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	24,00 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	30,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	36,00 €/Jahr
über	10 m ³ /h	42,00 €/Jahr.

§ 2

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

Abs. 1 Satz 2

Die Gebühr beträgt **2,60 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Abs. 3

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr **2,60 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Diese Änderungssatzung liegt bei der Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt, Rathausplatz 2, Zimmer 1-5 während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Hettstadt, 25.11.2021

Gemeinde Hettstadt


Andrea Rothenbacher
1. Bürgermeisterin

